

EU-Recht im Fluss

Verpflichtungen zur Wiederherstellung unserer Gewässer

Marlene Schaffer, ÖKOBÜRO



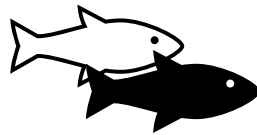
Wasser als Lebensgrundlage

Wasser ist ...

- Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten
- Lebensnotwendige Ressource für uns Menschen
- Wesentlich für die Klimaregulierung



Quelle: <https://www.pexels.com/de-de/foto/meer-wasser-ozean-seelandschaft-13826995/>



Wasser in Gefahr

- Nur mehr 37% der Oberflächengewässer Europas sind in gutem ökologischen Zustand
- 47% der FFH-Lebensraumtypen der Gewässer Österreichs sind in ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand



Es gibt rechtliche Verpflichtungen gegen diese
Gefahren vorzugehen!

Und zwar...



Wasserrahmenrichtlinie & Wasserrechtsgesetz

Unionsrechtliche und nationale Verpflichtungen
zum Schutz der Gewässer

Umweltziele des Wasserrechts Art 4 WRRL bzw §30a WRG

- Verschlechterungsverbot
- Verbesserungsgebot: Ziel → guter Zustand
- Bei künstlich und erheblich veränderten Wasserkörpern: Ziel → gutes ökologisches Potential

Stufenweise Zielerreichung und NGP



- Ursprüngliche Frist für Zielerreichung: 2015
- Zweifache Verlängerung um jeweils 6 Jahre möglich -> Dez 2027
- Verlängerung der Frist erfolgt im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP):
 - Was ist der NGP rechtlich gesehen?

Zielerreichung als unionsrechtliche Verpflichtung

- Als EU-Mitgliedstaat muss Österreich Zustandsverschlechterungen verhindern und Gewässer schützen, sanieren und verbessern
- Nichterreichung der Ziele kann ein Verstoß gegen die WRRL sein und zu Verurteilung durch EuGH führen (Vertragsverletzungsverfahren)

Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele

- Welche Maßnahmen national konkret gesetzt werden, steht den Mitgliedstaaten frei
- NGP: zeigt auf, welche Maßnahmen es gibt
- Wesentliche Maßnahme: Nutzung, Gebrauch der Gewässer braucht meist vorherige Genehmigung nach dem WRG
- Genehmigungsbescheide müssen im Einklang mit dem NGP und den darauf basierenden Verordnungen erlassen werden

Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand

- Ist bei einem Vorhaben mit einer Verschlechterung des Zustands eines Oberflächen- oder Grundwasserkörpers zu rechnen (Verschlechterungsverbot), oder
- Ist der Gewässerzustand schlechter als gut und steht das Vorhaben in Widerspruch zu den erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands (Verbesserungsgebot),
 - Darf das Vorhaben nur unter den Voraussetzungen des § 104a Abs 2 WRG bewilligt werden

Minderung, übergeordnetes Interesse und Alternativenprüfung

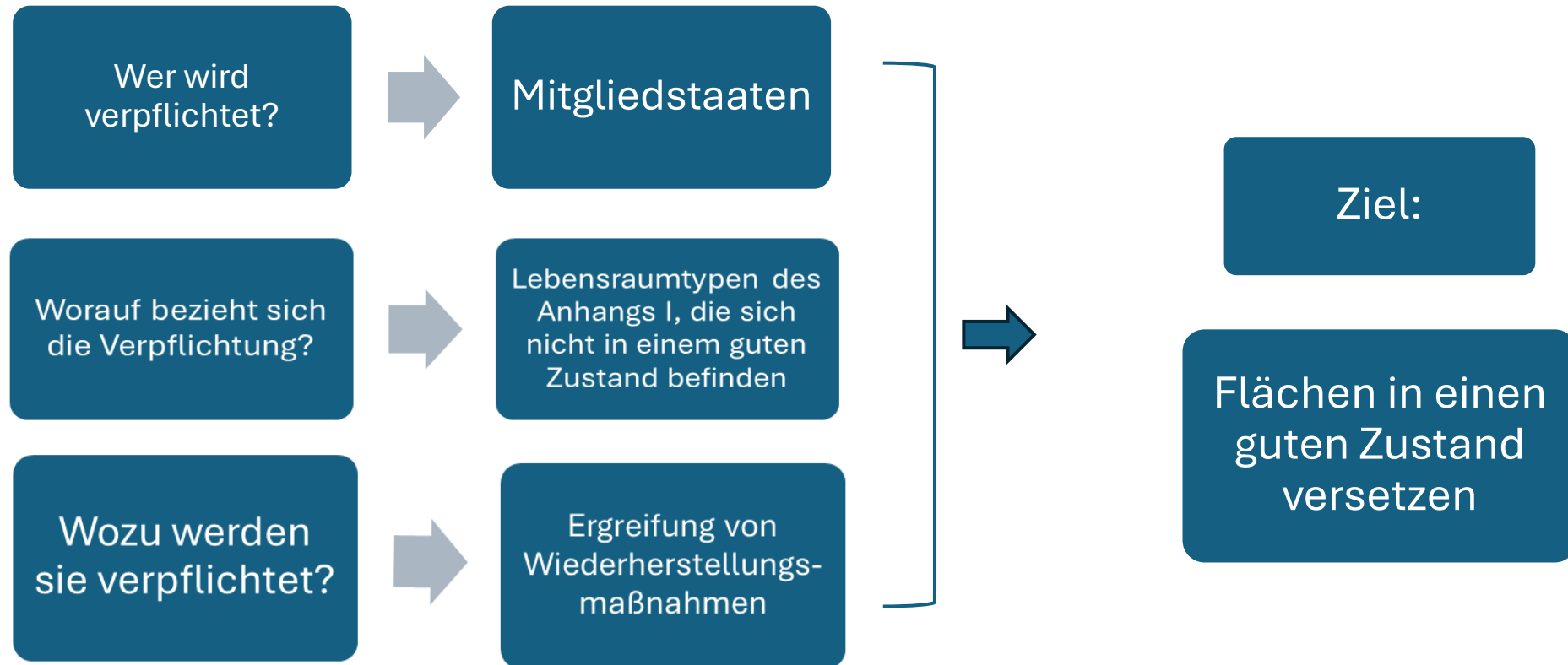
- Die öffentlichen Interessen an dem Vorhaben und an seiner Versagung müssen geprüft werden
- Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Prüfung ergeben hat, dass
 - alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers **zu mindern (Minderungsmaßnahmen)** und
 - die Gründe von **übergeordnetem öffentlichem Interesse** sind und/oder dem Umweltinteresse überwiegen und
 - Es **keine alternative Möglichkeit** gibt den Zweck zu erreichen

Auflagen im Bescheid

- Zur Erreichung der Umweltziele kann es auch notwendig sein die Nutzung durch Auflagen zu beschränken oder Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen

Wiederherstellungs- Verordnung

Gewässer-Lebensraumtypen: Wiederherstellungsverpflichtungen Art 4 Abs 1



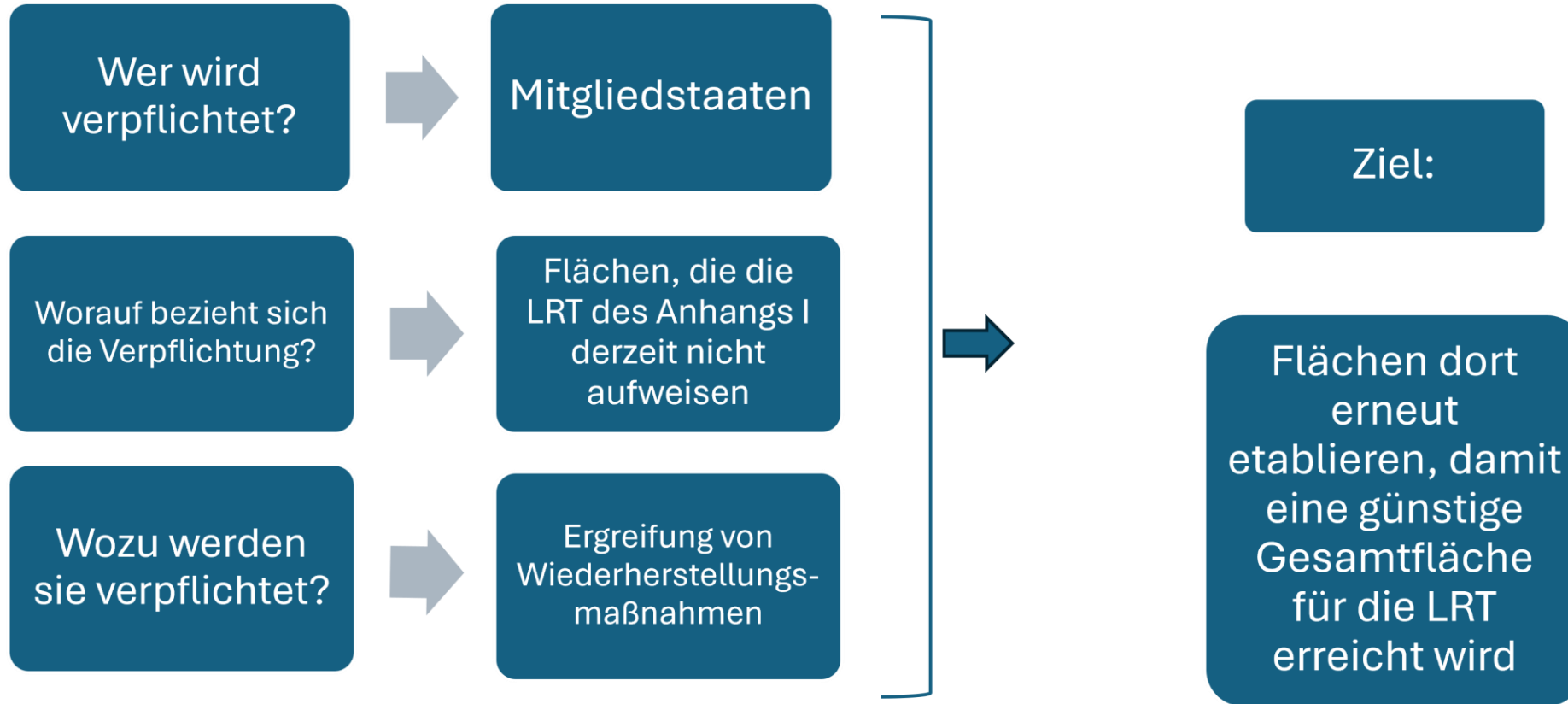
Gewässer-Lebensraumtypen: Wiederherstellungsverpflichtungen Art 4 Abs 1

Flächen, die sich nicht in gutem Zustand befinden, müssen quantifiziert werden (im nationalen WH-Plan), um dann:

- Bis 2030 auf mindestens 30% der Gesamtfläche aller in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen, die sich nicht in gutem Zustand befinden
- Bis 2040 auf mindestens 60% der Fläche jeder in Anhang I aufgeführten Gruppe von LRT, die sich nicht in gutem Zustand befinden
- Bis 2050 auf mindestens 90% der Fläche jeder in Anhang I aufgeführten Gruppe von LRT, die sich nicht in gutem Zustand befinden

Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen

Gewässer-Lebensraumtypen: Wiederherstellungsverpflichtungen Art 4 Abs 4



Gewässer-Lebensraumtypen: Wiederherstellungsverpflichtungen Art 4 Abs 4

Wiederherzustellende Fläche muss quantifiziert werden, um

- Bis 2030 für mindestens 30% der zusätzlichen Fläche, die erforderlich ist, um die günstige Gesamtfläche für jede Gruppe von LRT zu erreichen
- Bis 2040 für mindestens 60% der zusätzlichen Fläche, die erforderlich ist, um die günstige Gesamtfläche für jede Gruppe von LRT zu erreichen
- Bis 2050 für 100% der zusätzlichen Fläche, die erforderlich ist, um die günstige Gesamtfläche für jede Gruppe von LRT zu erreichen

Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen

Gewässer-Lebensraumtypen: Wiederherstellungsverpflichtungen Art 4 Abs 7



Artikel 4 Abs 11: Verbesserungsgebot

- Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen, sollen eine **kontinuierliche Verbesserung des Zustands** der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen aufweisen
→ Zielzustand erreichen (guter Zustand, ausreichende Qualität der Habitate)
- Die zur Zielerreichung geplanten Wiederherstellungsmaßnahmen sind im WH-Plan zu beschreiben

Artikel 4 Abs 11 und 12: Verschlechterungsverbot

- Zustand von Flächen, auf denen der Zielzustand erreicht wurde, darf sich **nicht erheblich verschlechtern**
- Flächen, die auch bisher schon LRT des Anhangs I aufweisen und in gutem Zustand sind, dürfen sich **nicht erheblich verschlechtern**

Maßnahmen zur Umsetzung des Verbesserungsgebots und Verschlechterungsverbots

- Wird den MS überlassen, welche Maßnahmen das sein können
- Denkbar zB:
 - (teilweise) Außernutzstellung von Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen
 - Bewilligungseinschränkungen für Projekte auf Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen in den jeweiligen Materiengesetzen

Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot

- Gründe unterschiedlich in und außerhalb von Natura 2000 Gebieten
- Außerhalb zB für Pläne oder Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse – Alternativlösungen sind im Einzelfall zu prüfen
 - Als solche Projekte zählen zB der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen
 - Beschränkungen auf bestimmte Teile des Hoheitsgebiets oder bestimmte Arten von Technologien möglich

Art 9 Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen

- Verzeichnis der künstlichen Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern ist zu erstellen
- Ermitteln, welche beseitigt werden müssen, um zum unionsweiten Ziel „25 000 km free flowing rivers“ beitragen zu können
- Plan für die Beseitigung ist zu erstellen und danach Beseitigung vorzunehmen
- Prioritär obsolete Hindernisse

Art 9 Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen

- Online Karte zeigt derzeit frei fließende Strecken und Potentialstrecken
- Rückmeldungen dazu möglich
- <https://maps.wisa.bmluk.gv.at/frei-fluessende-fluesse/#/>

Art 9 Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen

- Ob die Entfernung eines herrenlosen Querbauwerks eine wasserrechtliche Bewilligung braucht, ist derzeit rechtlich sehr komplex geregelt
 - Rechtgutachten ÖB, BOKU:
<https://www.oekobuero.at/de/news/2025/05/renaturierung-von-flie%C3%9Fgew%C3%A4ssern-rechtsgutachten-zur-entfernung-herrenloser-querbauwerke/>
- Eigene Regelung im WRG zur Entfernung künstlicher Hindernisse würde vieles erleichtern

Danke für die Aufmerksamkeit!

Marlene Schaffer
marlene.schaffer@oekobuero.at
www.oekobuero.at



Bleiben wir in Kontakt!



LinkedIn



Newsletter